



Jost AG

Lauf a.d. Pegnitz

Wertpapier-Kenn-Nummer: 621 640
ISIN Code DE0006216401

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Unsere Aktionäre laden wir hiermit ein zur ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, 31. März 2010, 09.30 Uhr,

im Hotel zur Post
Friedensplatz 8, 91207 Lauf an der Pegnitz.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats.**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn 201.175,36 EUR zur Ausschüttung einer Dividende von 0,25 EUR je Stückaktie (gesamt: 439.000 Stückaktien) zu verwenden und 91.425,36 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
- 5. Beschlussfassung über den Erwerb eigener Aktien**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:
Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in dem Zeitraum vom 01. April 2010 bis zum 31. März 2015 außer zum Zwecke des Handels, eigene Aktien bis zu 10% Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse darf der von der Jost AG gezahlte Gegenwert je Aktie den Mittelwert der an den letzten fünf dem Erwerbstag

vorausgehenden Börsentagen an der Börse München im Parkett- und Computerhandel festgestellten Börsenkurse bei Börsenschluss (ohne Erwerbsnebenkosten) nicht um mehr als 5% überschreiten und um nicht mehr als 5% unterschreiten.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre dürfen der von der Jost AG gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie den Mittelwert der an den letzten fünf dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebots vorausgehenden Börsentagen an der Börse München im Parkett- oder Computerhandel festgestellten Börsenkurse bei Börsenschluss (ohne Erwerbsnebenkosten) nicht um mehr als 10% überschreiten und nicht um mehr als 10% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Der Vorstand der Jost AG wird ermächtigt, außer einer Veräußerung über die Börse mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Jost AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Dritten beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der Ermächtigung, Dritten Aktien der Jost AG beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten, verwandt werden.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien der Jost AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. März 2015 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um bis zu EUR 263.400,00, entsprechend insgesamt höchstens bis zu 219.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht mit der Maßgabe einzuräumen, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- b) soweit bei einer Kapitalerhöhung der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 v.H. des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits an der Börse gehandelten Aktien nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)

- c) um die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlage herauszugeben, sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

§ 5 Abs. 2 der Satzung wird dann wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. März 2015 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um bis zu EUR 263.400,00, entsprechend insgesamt höchstens bis zu 219.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht mit der Maßgabe einzuräumen, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- b) soweit bei einer Kapitalerhöhung der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 v.H. des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits an der Börse gehandelten Aktien nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)
- c) um die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlage herauszugeben, sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.“

7. Satzungsänderung zur Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

Zur Anpassung der Satzung an die neuen gesetzlichen Regelungen schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, zu beschließen:

§ 14 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“

§ 16 Ziffer 1 der Satzung wird aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor

der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen ist nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.“

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dietmar Zanzinger, RK Revisionskontor GmbH, Tillypark 4, 90431 Nürnberg, für den Fall einer erneuten Prüfungspflicht zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5:

Die unter Tagesordnungspunkt 5 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Jost AG eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% ihres derzeitigen Grundkapitals erwerben und wieder veräußern darf. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs der eigenen Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln genutzt werden. Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich einen Verkauf über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung des § 186 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Der Beschluss sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen.

Die erworbenen eigenen Aktien können zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht. Die Verwaltung soll damit in die Lage versetzt werden, die sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts für eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien zu nutzen. Um die Einhaltung der in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse in Höhe von 10% des bestehenden Grundkapitals sicherzustellen, sieht der Beschluss vor, dass die 10% Grenze insgesamt nicht überschritten werden darf.

Der Erwerb eigener Aktien soll es der Jost AG auf der Grundlage des vorgesehenen Bezugsrechtsausschlusses ermöglichen, eine flexible und kostengünstige Akquisitionspolitik zu betrei-

ben, um in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenskäufen anzubieten. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung gem. § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6:

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Eventuelle Spitzenbeträge werden an der Börse verwertet.

Der auf 10% des Grundkapitals begrenzte erleichterte Bezugsrechtsausschluss entspricht dem Wortlaut des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Danach darf der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreiten. Das Aktiengesetz zieht keine feste Grenze für den Abschlag zum Börsenpreis im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals. Der Vorstand wird den Abschlag bei Ausnutzung der Ermächtigung so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Ein Abschlag von 3% bis maximal 5% des aktuellen Börsenkurses wird i.d.R. nicht als wesentliche Unterschreitung anzusehen sein. Ein Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Interesse des Unternehmens neue Aktien gezielt zu platzieren.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für den Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung gegen Sacheinlage soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erwerben und hierfür kurzfristig Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell ausnutzen zu können.

Mitteilungen und Informationen für die Aktionäre

Auslage von Unterlagen

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2009, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Nürnberger Straße 18, 91207 Lauf a.d. Pegnitz zur Einsicht der Aktionäre aus. Der Geschäftsbericht ist auf der Homepage unserer Gesellschaft unter www.jost-ag.com abrufbar.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 439.000 Aktien eingeteilt, die je eine Stimme gewähren. Aus den von der Gesellschaft gehaltenen eigenen 6024 Aktien stehen der Gesellschaft keine Stimmrechte zu.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem

depotführenden Institut in Textform erstellt und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Beginn 10. März 2010) beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (24. März 2010, 24:00 Uhr) unter der folgenden Adresse zugehen.

Jost AG
c/o Bankhaus Reuschel & Co. KG
Maximiliansplatz 13
80333 München

Verfahren für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind und nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Sofern nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere nach Maßgabe von § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätiges Unternehmen bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, die den Aktionären nach der form- und fristgerechten Anmeldung zur Hauptversammlung zugesandt wird. Ein Formular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.jost-ag.com abgerufen werden.

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann der Gesellschaft in Textform wahlweise unter den nachstehenden Adressen übermittelt werden:

postalisch	Jost AG Nürnberger Str. 18 91207 Lauf
per Telefax:	+49 (0) 9123 / 179 – 190
per E-Mail	info@jost-ag.com

Die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen, anderen nach Maßgabe von § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, oder Finanzdienstleistungsinstituten oder nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen ist von diesen nachprüfbar festzuhalten und unterliegt im Übrigen den gesetzlichen Bestimmungen des § 135 AktG. Die genannten Institutionen und Personen können zum Verfahren für ihre eigene Bevollmächtigung zusätzliche Anforderungen vorsehen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Rechte der Aktionäre

Die nachstehenden Angaben beschränken sich auf die Fristen für die Ausübung der Rechte der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127 und § 131 Absatz 1 AktG. Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre können auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.jost-ag.com abgerufen werden.

Das Verlangen von Aktionären nach § 122 Absatz 2 AktG, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden, muss der Gesellschaft bis zum 28. Februar 2010 zugehen.

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung nach § 126 Absatz 1 AktG sowie Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern nach § 127 AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum 16. März 2010 zugehen.

Das Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Absatz 1 AktG kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

Informationen nach § 124a AktG

Die Informationen nach § 124a AktG können auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.jost-ag.com abgerufen werden.

Anfragen, Anträge und Verlangen von Aktionären

Anfragen, Anträge und Verlangen zur Hauptversammlung sind an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

postalisch Jost AG
 Nürnberger Str. 18
 91207 Lauf

per Telefax: +49 (0) 9123 / 179 – 190

per E-Mail info@jost-ag.com

Lauf a.d. Pegnitz, im Februar 2010

Jost AG

Der Vorstand